

Erläuterungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit einer Stammeinlage von 9.620,- € zu 18,5 % an der T & C beteiligt. Weitere Gesellschafter sind die Stadt Bonn (mit 37,5 %), der Tourismus Förderverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahrweiler e. V. (mit 29 %), die Ahr, Rhein, Eifel Tourismus & Service GmbH (TSG), die Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg sowie der Hotel- und Gaststätten-Innung Bonn und Rhein-Sieg-Kreis e. V. (mit jeweils 5 %).

Die Gesellschafter der TSG haben die Auflösung ihrer Gesellschaft beschlossen und deren Geschäftsführung hat mit Schreiben vom 16.02.2011 der T & C die Kündigung ihrer Geschäftsanteile mitgeteilt.

Die übrigen Gesellschafter der T & C haben in der letzten Gesellschafterversammlung am 09.12.2011 unter Gremienvorbehalt beschlossen, den Gesellschaftsvertrag gemäß dem **Anhang 1** zu ändern, um den o. g. 5 %-igen Geschäftsanteil der TSG am Stammkapital der T & C zu gleichen Teilen (jeweils 20 % = 520,- €) auf die übrigen 5 Gesellschafter zu übertragen:

Der Geschäftsanteil des Rhein-Sieg-Kreises an der Tourismus & Congress GmbH würde sich damit von derzeit 18,5 % auf 19,5 % erhöhen.

Gemäß § 26 Abs. 2 lit. I) KrO NRW hat über die Erhöhung einer Beteiligung des Kreises an einer Gesellschaft in privater Rechtsform der Kreistag zu beschließen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 21.03.2012 dem Kreisausschuss einstimmig die v. g. Beschlussfassung im Zuge eines Eilbeschlusses gemäß § 50 Abs. 3 KrO NRW empfohlen.

Wegen der gegen Ende April 2012 bereits vorgesehenen Löschung der TSG aus dem Handelsregister und da die nächste Sitzung des Kreistages erst für den 28.06.2012 terminiert war, war es erforderlich, einen Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW im Kreisausschuss herbeizuführen. Der Kreisausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 16.04.2012 den v. g. Eilbeschluss einstimmig gefasst. Ein Auszug aus der Niederschrift über die v. g. Sitzung des Kreisausschusses ist zu Ihrer Kenntnisnahme als **Anhang 2** beigefügt. Der Eilbeschluss wird nunmehr dem Kreistag, wie in § 50 Abs. 3 KrO NRW vorgeschrieben, in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(Landrat)